



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018
– Auszug aus Drucksache 18/45 –**

**Frage Nummer 40
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Hans Urban (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, wird die Wasserschutzzone Reisach-Gotzing-Thalham im Landkreis Miesbach auf Betreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ausgeweitet, wenn ja, welchen Zweck verfolgt dies und in welcher Flächenausdehnung soll dies geschehen?
--	--

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gemäß § 51 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollen Trinkwasserschutzgebiete den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Gemäß § 51 Abs. 1 WHG, § 10 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) sowie Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) sind regelmäßig von den Kreisverwaltungsbehörden die notwendigen Schutzgebiete und erforderlichen Schutzanordnungen festzusetzen. Deshalb führt das Landratsamt Miesbach derzeit pflichtgemäß ein Wasserrechtsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets durch.

Insbesondere soll dabei dem derzeitigen Wasserschutzgebiet von 1964 eine Zone III angefügt (853 ha auf 1590 ha) und im Gegenzug die Flächensumme für die Zone I und Zone II verringert werden (850 ha auf 700 ha).